

## Wissenstransfer-Leuchttürme:

### Verfahren

- Antragsberechtigt sind die Vorstände der Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft. (Eine Abstimmung zwischen Projektleitung und Zentrumsleitung wird bei jedem Antrag durch die entsprechende Unterschrift bestätigt.)
- Alle Antragsunterlagen müssen vollständig eingereicht werden.
- Der Auswahl liegt ein zweistufiges, wettbewerbliches Verfahren zugrunde.
- Die Geschäftsstelle beruft eine Jury aus unabhängigen Gutachtern zur Bewertung der Skizzen und Vollerträge.
- 2-3 Gutachter bewerten die Skizzen anhand der vorab definierten Kriterien (**siehe Anhang „Bewertungskriterien“**). Der Präsident lädt auf dieser Grundlage bis zu 10 ausgewählte Antragsteller zur Einreichung eines Vollertrags ein. Hiermit können Auflagen oder Empfehlungen verbunden sein.
- Nach vollständiger Einreichung der Unterlagen werden die Vollerträge von der Jury in Form von schriftlichen Gutachten bewertet. Darüber hinaus werden die Bewerber Ende September 2020 nach Berlin in die Geschäftsstelle zur Präsentation ihrer Anträge eingeladen. Das genaue Datum wird rechtzeitig bekanntgegeben.
- Auf Grundlage der Gutachten und der Präsentationen empfiehlt die Jury einzelne Projekte für die Förderung, entscheidet über die Höhe der jeweils geförderten Summe und spricht ggf. Empfehlungen oder Auflagen zur Umsetzung aus. Der Präsident trifft auf dieser Basis die finale Auswahl der Projekte.
- Die Zuwendung erfolgt über das jeweilige Zentrum, d.h. über das Projekt angestellte Personen müssen einen Arbeitsvertrag mit dem Zentrum schließen.
- Die Weiterleitung von Mitteln an Kooperationspartner (Helmholtz-Zentren und Hochschulen in Deutschland) ist grundsätzlich möglich. Grundlage dafür ist ein entsprechender Kooperationsvertrag zwischen den Partnern.
- Falls Sie besondere Experten mit ins Projekt einbinden möchten, stellen Sie im Antrag bitte dar, ob sie ein fester Teil des Projektteams sind oder eher externe Berater.
- Im Falle einer Bewilligung wird diese zunächst für 2,5 Jahre ausgestellt. Die weitere Förderung steht unter dem Vorbehalt der Zwischenbegutachtung, die nach 2 Jahren stattfindet und bei der auch Auflagen für die Weiterbewilligung der Gelder ausgesprochen werden können.
- Nach Ende der Förderung sollen die Projekte durch die beteiligten Zentren verstetigt werden. Daher ist es wichtig, dass Antragsteller sich frühzeitig mit der Zentrumsleitung über die strategische Planung und Passfähigkeit ihrer Projektidee abstimmen. Auch die mögliche Einbindung in ein POF-Programm sollte hier besprochen werden.
- Zur Umsetzung der Vorhaben können neue Strukturen an den Zentren geschaffen werden; es ist jedoch auch zulässig, bestehende Strukturen zu nutzen und auf ein neues/zusätzliches Forschungsthema auszurichten